

# FAQ zum Thema befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG)

# I. Was ist eine befugte Stelle?

- Befugte Stellen sind Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise (das heißt ohne Gewinnerzielungsabsicht) Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen (§ 45c Abs. 3 UrhG).
- Beispiele: Blindenbibliotheken, Förderzentren für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Umsetzungsdienste an Hochschulen.
- Hinweis: Die Einstufung als befugte Stelle liegt im Verantwortungsbereich der anzeigenden Einrichtung. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45c Abs. 3 UrhG wird vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vor Eintragung in die Liste der befugten Stellen grundsätzlich nicht geprüft.

## II. Warum gibt es befugte Stellen?

- Menschen, die eine Seh- oder Lesebehinderung haben, benötigen barrierefreien Zugang zu Literatur und anderen Sprachwerken, um am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzuhaben. Häufig wird hierfür die Umwandlung dieser Werke in barrierefreie Formate, beispielsweise die Vervielfältigung in Brailleschrift oder die Umwandlung in ein Hörbuch, erforderlich sein. Sind diese Werke aber urheberrechtlich geschützt, so bedarf die Umwandlung entweder einer Zustimmung der Rechtsinhaberin beziehungsweise des Rechtsinhabers oder einer gesetzlichen Erlaubnis.
- Der Gesetzgeber hat für befugte Stellen eine solche gesetzliche Erlaubnis geschaffen, um den Zugang von Menschen mit Seh- oder Lesebehinderung zu barrierefreien Werken zu verbessern. Dadurch können befugte Stellen auch ohne Zustimmung der Rechtsinhaberin beziehungsweise des Rechtsinhabers bestimmte urheberrechtlich geschützte Werke in ein barrierefreies Format umwandeln und Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen (siehe dazu auch Frage V.).
- Um die Interessen der Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber zu wahren, hat der Gesetzgeber als Ausgleich für diese gesetzlich erlaubten Nutzungen die Zahlung einer angemessenen Vergütung vorgesehen. Diese kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (siehe dazu auch Frage VI.).

# III. Welche rechtlichen Grundlagen gelten für befugte Stellen?

 Die rechtlichen Grundlagen finden sich insbesondere in § 45c UrhG und in der Verordnung über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhGBefStV).  Diese Regelungen basieren auf dem völkerrechtlichen Vertrag von Marrakesch, den die Europäische Union unterzeichnet und durch die sogenannte Marrakesch-Verordnung und die Marrakesch-Richtlinie umgesetzt hat.

### IV. Welche Seh- und Lesebehinderungen erfasst die Regelung in § 45c UrhG?

- Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung sind alle Personen, die aufgrund einer k\u00f6rperlichen, seelischen oder geistigen Beeintr\u00e4chtigung oder aufgrund einer Sinnesbeeintr\u00e4chtigung auch unter Einsatz einer optischen Sehhilfe nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeintr\u00e4chtigung m\u00f6glich ist (\u00e9 45b Abs. 2 UrhG).
- Beispiele: Blindheit, Legasthenie oder eine k\u00f6rperliche Behinderung, aufgrund derer kein Buch gehalten werden kann.

#### V. Welche Rechte hat eine befugte Stelle?

- Befugte Stellen können von der gesetzlichen Erlaubnis des § 45c UrhG Gebrauch machen. Das heißt, sie dürfen die in dieser Regelung genannten Nutzungshandlungen kraft Gesetzes vornehmen und sind nicht dazu verpflichtet, für die jeweilige Nutzung die Erlaubnis der Rechtsinhaberin beziehungsweise des Rechtsinhabers einzuholen.
- Befugte Stellen dürfen
  - bestimmte urheberrechtlich geschützte Werke<sup>1</sup> vervielfältigen, um sie ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln (§ 45c Abs. 1 UrhG) und
  - nach dieser Regelung hergestellte, barrierefreie Vervielfältigungsstücke an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen verleihen, verbreiten, übermitteln oder zugänglich machen (§ 45c Abs. 2 UrhG).

## VI. Welche Verpflichtungen hat eine befugte Stelle?

Anzeigepflicht (§ 4 Abs. 1 UrhGBefStV):

Eine befugte Stelle hat sich **unverzüglich** nach Beginn der Nutzungen gemäß § 45c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG beim DPMA als Aufsichtsbehörde anzuzeigen (siehe hierzu Frage VII).

Sorgfalts- und Informationspflichten (§ 1 UrhGBefStV):

Eine befugte Stelle ist dazu verpflichtet, **Verfahren festzulegen**, die sicherstellen, dass sie

 Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format nur an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung im Sinne des § 45b Abs. 2 UrhG oder andere befugte Stellen verleiht oder verbreitet oder ihnen übermittelt oder zugänglich macht;

\_

Die Befugnis bezieht sich ausschließlich auf veröffentlichte Sprachwerke (Text und Audioformat), grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) sowie in diesen Werken enthaltene Illustrationen. Sie gilt nur für solche Werke, zu denen rechtmäßiger Zugang besteht (§ 45c Abs. 1 UrhG i. V. m. § 45b Abs. 1 UrhG).

- 2. geeignete Schritte unternimmt, um der unzulässigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe oder öffentlichen Zugänglichmachung von Vervielfältigungsstücken in einem barrierefreien Format entgegenzuwirken;
- Werke oder andere Schutzgegenstände und deren Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format sorgfältig behandelt und Aufzeichnungen hierüber führt;
- 4. Informationen darüber, wie sie ihren Pflichten nach Nr. 1 bis Nr. 3 nachkommt, soweit zweckmäßig, auf ihrer Internetseite oder in sonstiger Weise veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

# • Auskunftspflichten (§ 2 UrhGBefStV):

Eine befugte Stelle ist dazu verpflichtet, Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung, Rechtsinhabern sowie befugten Stellen auf Verlangen – und sofern erforderlich in barrierefreier Form – Auskunft darüber zu geben,

- 1. von welchen Werken sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format besitzt und um welche Formate es sich dabei handelt;
- 2. mit welchen anderen befugten Stellen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format austauscht.
- Vergütung (§ 45c Abs. 4 UrhG)

Befugte Stellen haben für Nutzungen gemäß § 45c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG eine angemessene **Vergütung** zu entrichten.

Diese Vergütung stellt einen Ausgleich für die Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhaber dar, deren urheberrechtlich geschützte Werke auf Grundlage der gesetzlichen Erlaubnis – und damit ohne die sonst nötige Zustimmung – genutzt werden. Die Vergütung wird durch die <u>Verwertungsgesellschaft Wort</u> (Sprachwerke) und die <u>Verwertungsgesellschaft Musikedition</u> (Noten) geltend gemacht.

## VII. Wie läuft die Anzeige als befugte Stelle ab?

- Eine befugte Stelle kann per Brief, Fax oder E-Mail angezeigt werden (für die entsprechenden Kontaktdaten siehe Frage IX.) Bitte nutzen Sie hierfür das <u>Formular</u> zur Anzeige einer befugten Stelle.
- Wenn alle nötigen Informationen vorliegen und keine Rückfragen bestehen, wird die angezeigte Einrichtung in die vom DPMA geführte <u>Liste der befugten Stellen</u> aufgenommen. Diese ist barrierefrei auf der Internetseite des DPMA veröffentlicht. So können sich Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung an zentraler Stelle über mögliche Bezugsquellen für Werke in barrierefreiem Format informieren.

## VIII. Was ist die Aufgabe des DPMA als Aufsichtsbehörde über befugte Stellen?

 Das DPMA achtet als Aufsichtsbehörde darauf, dass befugte Stellen den Pflichten nachkommen, die ihnen nach den §§ 1 und 2 UrhGBefStV obliegen. Dabei kann das DPMA alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Insbesondere kann es von den befugten Stellen jederzeit Auskunft sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 UrhGBefStV). Hingegen liegt die Frage, ob eine befugte Stelle die Voraussetzungen des § 45c Abs. 3
 UrhG erfüllt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung. Das Gleiche gilt
 für die Frage, ob und inwieweit die Tätigkeit einer befugten Stelle von der Regelung
 des § 45c UrhG gedeckt ist. Die in der Liste der befugten Stellen veröffentlichten
 Einrichtungen sind daher für die Zulässigkeit ihrer Nutzungshandlungen selbst
 verantwortlich.

## IX. An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Anschrift: Deutsches Patent- und Markenamt

Aufsicht über befugte Stellen nach dem Urheberrechtsgesetz

Referat 4.4.3

80297 München

E-Mail: <u>aufsicht.befugtestellen@dpma.de</u>

Telefon: +49 89 2195-3327

Fax: +49 89 2195-1490

 Hinweis: Das DPMA darf als Aufsichtsbehörde über die befugten Stellen nicht rechtsberatend tätig werden.